



Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG

Vereinfachte Flurbereinigung

Heiligenloh

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2676

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Heiligenloh.....	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes	3
4. Planungsgrundsätze	4
4.1 Verkehrsanlagen.....	4
4.2 Gewässer.....	5
4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	6
4.4 Tourismus und Naherholung	6
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	7

1. Allgemeines

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Heiligenloh wurde nach Freigabe des Flurbereinigungsprogramms mit Beschluss vom 24.10.2018 gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG angeordnet.

Mit der Einleitung ist die Teilnehmergeinschaft (TG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Heiligenloh“ mit Sitz in Heiligenloh.

Durch die Wahl des TG-Vorstandes einschl. der Stellvertreter wurde die TG handlungsfähig.

Der hier vorliegende Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde im Benehmen mit dem TG-Vorstand auf der Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) aufgestellt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen zu den NGG wurden weitestgehend berücksichtigt.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 13 Personen die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Von dem ursprünglichen Vorhaben, die Gemarkung Rüssen in dieses Flurbereinigungsprojekt einzubeziehen, wurde aufgrund mangelnder Akzeptanz bei den Rüssener Grundstückseigentümern Abstand genommen. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 9 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum Dezember 2015 bis Dezember 2017. Die untere Naturschutzbehörde und die Vertreter der Stadt Twistringen waren intensiv beteiligt.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Heiligenloh erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des hier vorliegenden Planes nach § 41 FlurbG.

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte im Oktober 2016.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Heiligenloh

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Heiligenloh werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz

Landwirtschaftlich- betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Entwicklung von Natur und Landschaft
insbesondere:

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft zur Renaturierung von Heiligenloher und Natenstedter Beeke
- Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereiche durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz-, Blüh- und Sukzessionsstreifen und Feuchtbiootope
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente

Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele insbesondere:

- bei der Landschaftsgestaltung und der Einrichtung eines Kompensationsflächenpools
- bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung

Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, wird die Flurbereinigung Heiligenloh als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Stadt Twistringen und beinhaltet Teile der Gemarkungen Heiligenloh, Bockstedt und Natenstedt.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst derzeit 373 ha.

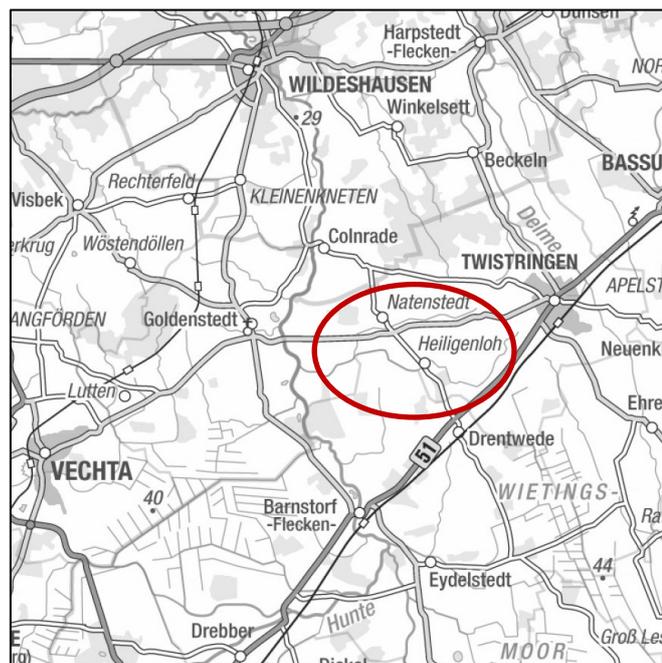
In direkter Nachbarschaft befindet sich nördlich das mit vorläufiger Besitzeinweisung neu zugeteilte Verfahren Natenstedt und südlich das Verfahren Drentwede; hier ist der neue Rechtszustand eingetreten.

3. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Heiligenloh ist ein Ortsteil der Stadt Twistringen (ca. 13.000 Einwohner auf 114 km²), eine Stadt im Landkreis Diepholz. Sie liegt rund 30 km südwestlich von Bremen.

Das Planungsgebiet befindet sich etwa mittig zwischen Bremen und Osnabrück. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Wildeshausen und Vechta.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Landesstraße 342 und die Kreisstraße 101 gewährleistet. Heiligenloh ist mit Omnibuslinien an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.



Der Planungsraum gehört als Landschaftseinheit „Hunte Geest“ zur naturräumlichen Haupteinheit „Cloppenburger Geest“. Dieser Bereich wird intensiv, überwiegend ackerbaulich genutzt.

In Verfahrensgebiet sind mehrere potenzielle natürliche Vegetationstypen anzutreffen:

- „Drahtschmielen-Buchenwald“
- „Drahtschmielen-Buchenwald im Übergang zum Flattergras-Buchenwald“
- „Feuchter Birken-Eichenwald im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore“

4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele wurden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

4.1 Verkehrsanlagen

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich im ca. 8 km entfernten Twistringen.

Die nächste Bundesfernstraße verläuft ca. 4 km südlich (B 51, Bremen-Osnabrück). Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, hier die A 1 Bremen-Osnabrück, befindet sich nördlich in ca. 15 km Entfernung.

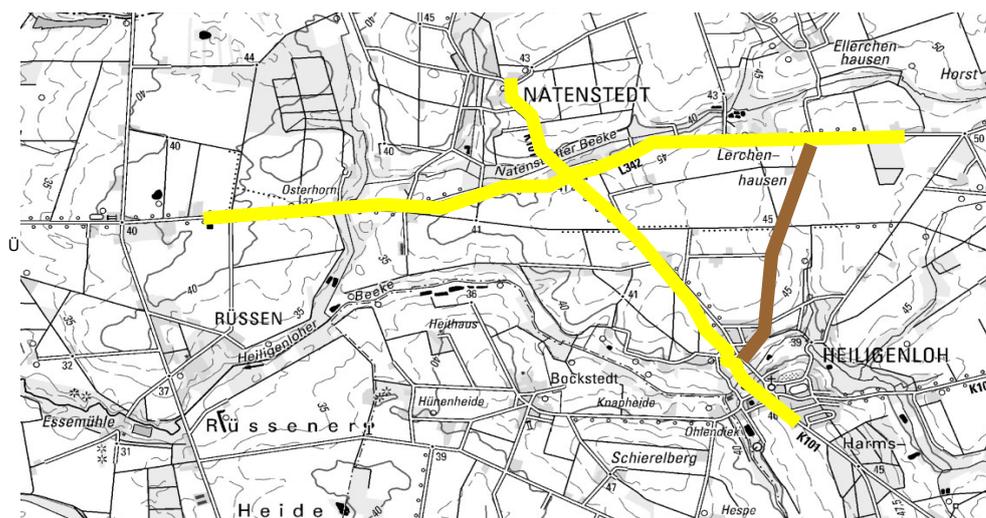
Die Landesstraße 342 berührt das Verfahrensgebiet aus Vechta mit Anschluss an die Bundesfernstraße B 69 kommend und verläuft dann nördlich an Heiligenloh vorbei bis nach Twistringen mit Anschluss an die Bundesfernstraße B 51.

Der Bereich Heiligenloh ist über die K 101 an die L 342 angebunden.

Das Wegenetz ist gegliedert in Wege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Wege, die darüber hinaus Feldlagen untereinander oder mit den Ortslagen verbinden.

Zu den in diesem Sinne bedeutsamen Wegen mit erheblicher Erschließungsfunktion gehören die folgenden Wegeverbindungen:

Die Feldlagen nördlich von Heiligenloh sowie die Feldlagen der angrenzenden Gemarkung Natentedt sind derzeit über eine Wegeverbindung von der L 342 kommend in der Ortslage Heiligenloh an die K 101 angebunden.



Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Fahrbreite von 3,00 m
- Einmündungen von Wirtschaftswegen in klassifizierte Straßen werden nach Vorgabe (Musterblatt) der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr angelegt. Entsprechende Vereinbarungen werden vor Baubeginn eingeholt.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Es werden rd. 4.600 m Wege ausgebaut. Der Ausbau erfolgt auf rd. 4.520 m in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke und auf rd. 80 m in leichter Befestigung Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wirtschaftswegen sind detailliert in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt und in dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen näher beschrieben.

4.2 Gewässer

Die Hunte mit einmündender Wagenfelder Aue ist prägend für weite Teile des Verfahrensgebietes. Die Hunte ist 189 km lang und hat ein Niederschlagseinzugsgebiet von 2785 km². Das Einzugsgebiet ist mit einer maximalen Einzugsbreite von 40 km recht schmal. Neben der Aller ist die Hunte der zweitlängste Nebenfluss der Weser.

Die Heiligenloher Beeke befindet sich auf einer Länge von ca. 5,3 km im Flurbereinigungsgebiet Heiligenloh. Sie ist insgesamt 13 km lang und verläuft vollständig auf dem Gebiet der Stadt Twistringen. Sie durchfließt, aus Mörsen kommend, nacheinander die Twistringer Ortsteile Heiligenloh und Rüssen in Ost-West-Richtung und mündet westlich an der Stadt- und Kreisgrenze zum Landkreis Vechta in der Nähe der Essemühle in die Hunte.

Die Natenstedter Beeke verläuft mit einem Teilstück von 1 km Länge im Flurbereinigungsverfahren. Sie ist ein etwa 7 km langer rechtsseitiger Nebenfluss der Heiligenloher Beeke. Die Quelle liegt in Neuenmarhorst. In westliche Richtung fließend quert die Natenstedter Beeke die Landesstraße L 347 und mündet vor Rüssen in die Heiligenloher Beeke.

Die Heiligenloher Beeke und Natenstedter Beeke sollen im Rahmen der Flurbereinigung durch die Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässerumfeld, in der Uferzone und in der Gewässersohle durch Maßnahmen wie z.B.:

- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Umbau von Sohlabstürzen in raue Sohlgleiten / gestaffelte Grundwehre
- Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen
- Totholzeinbau und Anlage von Kiesbänken
- Verbesserung der Linienführung durch teilweise Wiederherstellung von Mäanderbögen
- Ersatz standortfremder Gehölze
- Anlage von Sandfängen
- Anlage von gewässerbegleitenden Biotopen
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen
- Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung

renaturiert bzw. umgestaltet und somit in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden.

Diese Maßnahmen sind aus zeitlichen Gründen zunächst nicht Bestandteil des hier vorliegenden Planes nach § 41 FlurbG. Sie werden aber weiterverfolgt und über eine Planänderung (-ergänzung) zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt.

4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Naturschutzfachlich wertvolle Biotopstrukturen sind nur noch entlang der Heiligenloher Beeke und der Natenstedter Beeke vorhanden.

Die genannten Gewässer gehören zum Landschaftsschutzgebiet „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ in der Stadt Twistringen und der Gemeinde Drentwede im Landkreis Diepholz.

Als wertgebende Bereiche gelten solche mit hoher Landschaftsbildqualität sowie

die Brutvögel: Wiesenweihe;

die Amphibien: Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammolch;

die Vegetationsbestände in den Fließgewässertälern.

Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll – neben den unter 4.2 genannten Maßnahmen - insgesamt aufgewertet werden durch:

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung
- Anlage von Feldgehölzen, Gehölzstreifen, Baumreihen, Blüh- und Sukzessionsstreifen
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Randbepflanzungen

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Es sind Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe der Teilnehmergeinschaft erforderlich. Die übrigen Maßnahmen sollen als Gestaltungsmaßnahmen in der Flurbereinigung ausgeführt, aber von Dritten getragen/finanziert werden.

Die im Planungsgebiet vorgeschlagenen Gestaltungsmaßnahmen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt und im VdAF näher beschrieben

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG erfolgt.

4.4 Tourismus und Naherholung

Die Landkreise Diepholz, Vechta und Oldenburg betreiben seit 2008 das Projekt „Flusslandschaft Hunte“. Neben den dort definierten Handlungsfeldern Natur und Wasserbau soll der Tourismus als weiteres Handlungsfeld gefördert werden.

Mittlerweile sind diverse Maßnahmen durchgeführt worden, die die ökonomische Wertschöpfung des Flusses auf seiner Gesamtlänge verbessern sollen. Ein- und Ausstiegsstellen mit Zuwegungen sind erstellt, Rastplätze angelegt und touristische Informationstafeln aufgestellt worden. Das Touristische Potenzial, insbesondere die Attraktivität für Kanuten und Radfahrer, soll weiterhin gesteigert werden.

Die Flurbereinigung unterstützt diese Zielsetzung. Im Verfahrensgebiet befinden sich einige lokal und regional bedeutsame Radwege, wie die Twistringer Erlebnisroute Archäologie und die Seelen- und Agenda Tour.

Durch den Ausbau der Wege werden zugleich diese vorhandenen Radwege deutlich aufgewertet.

5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit / Artenschutz

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat im Zuge der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze² gem. § 6 NUVPG festgestellt, dass aufgrund der vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls (§ 5 NUVPG) **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Bek. d. ML v. 16.04.2018 - 306.2-611-2676-Heiligenloh - / Nds. MBl. Nr. 15/2018).

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Nach eingehender Prüfung und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz wurden anhand des Lebensraumpotentials sowie der potenziellen Betroffenheit europäische Vogelarten (gem. Art. 1 der VRL) untersucht. Aufgrund der Art der geplanten Maßnahmen war eine Beschränkung auf die Brutvögel ausreichend. Als Grundlage für die Untersuchung dienten die Ergebnisse des „Faunistisches Gutachtens zum geplanten Windpark Twistringen“ NWP 2014. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands lokaler Populationen europäischer Vogelarten sind, unter Berücksichtigung der geplanten Bauzeitbeschränkungen, nicht zu erwarten.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

² vgl. Ziffer 1.2.2.3 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350

